



Merkblatt

23. Juli 2013

Alleine arbeiten“

Um die Alarmierung von Personen der Ereignisdienste und den Schutz von alleine arbeitenden Personen bei Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko zu verbessern, steht der Notfall-Pager („Swissphone trio“) zur Verfügung. Der integrierte Rückkanal und ein GPS-Sensor ermöglichen es, einen Notruf mit Positionsübermittlung manuell auszulösen oder den Erhalt einer Alarmierung oder einer Meldung zu quittieren.

Für die Sicherheit von alleine arbeitenden Personen, kann durch die zusätzliche Aktivierung des integrierten Lage- und Beschleunigungssensors ein Sturz oder eine am Boden liegende Person detektiert und automatisch mit Positionsübermittlung alarmiert werden (Totmann-Funktion).

Träger des Notfallpagers

Der Notfall-Pager ist von alleine arbeitenden Personen **immer** und von Personen der Ereignisdienste dann zu tragen, wenn die unten aufgeführten Aufgaben bzw. Funktionen auf die Person zutreffen.

Personen der Ereignisdienste

Alle Personen der Ereignisdienste werden grundsätzlich mit einem Notfall-Pager ausgerüstet und haben diesen in Abhängigkeit ihrer Funktion wie folgt zu tragen:

- Mitglied der Betriebssanität Irchel
 - Tragepflicht: Während der Anwesenheit am Irchel
 - Das Gerät wird über Nacht im Büro aufgeladen.
- Pikett: BDI, BDZ, TSP, ZZM und SU-Pikett-Leistende
 - Tragepflicht: während der Pikett-Woche 24h/Tag
 - das Ladegerät muss ggf. mit heimgenommen werden, aufladen z.B. über Nacht.
- SU-Mitarbeitende (ohne Sekretariat): immer während des Aufenthaltes am Irchel.
- Assistent/in Security und Verkehrswesen: Tragepflicht ganztags

Personen der Institute werden nach Bedarf mit Notfall-Pagern ausgerüstet. Der Einbezug anderer Standorte UZH ist nach Rücksprache mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt (SU) möglich.



Alleine arbeitende Personen

Quelle: SUVA-Checkliste „Allein arbeitende Personen“ ([67023.d](#))

Eine Person gilt dann als «alleine arbeitend», wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet werden kann. Diese Gefahr besteht zum Beispiel, falls eine Person ohne Sichtverbindung und ausser Rufweite zu anderen Personen arbeitet.

Die Hauptgefahren sind:

- erhöhtes Unfallrisiko wegen intellektueller, körperlicher und insbesondere psychischer Überforderung der allein arbeitenden Person
- fehlende Hilfeleistung nach einem Unfall (Gefahr, dass verunfallte Person verblutet, bewusstlos liegen bleibt und erstickt oder auch ertrinkt, verbrennt, erfriert)

Grundsatz: *Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.*

Entscheidungshilfe „alleine arbeiten“

Um abhängig von der Tätigkeit beurteilen zu können, ob bei alleine arbeitenden Personen der Notfall-Pager eingesetzt werden muss oder aber die Alleinarbeit grundsätzlich verboten ist, dienen die beiden folgenden Tabellen als Entscheidungshilfe. Die in den Tabellen aufgeführten Tätigkeiten sind nicht abschliessend. Darum ist es wichtig, dass im Zweifelsfall eine Risikoanalyse mit Unterstützung der Spezialisten für Arbeitssicherheit (Abt. Sicherheit und Umwelt) durchgeführt wird.



Liste der Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung: Bei Alleinarbeit Notfallpager-Obligatorium

In der folgenden Aufstellung von Tätigkeiten (*Tabelle 1*) ist die Alleinarbeit unter Verwendung des Notfall-Pagers unter Berücksichtigung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Die Alleinarbeit bei nicht aufgeführten Tätigkeiten mit erhöhtem Verletzungsrisiko müssen mittels einer Risikoanalyse beurteilt werden. (mit Unterstützung der Spezialisten für Arbeitssicherheit der Abt. Sicherheit und Umwelt)

Tätigkeiten	Beispiele	Risiko-analyse
Schnittverletzungen am Oberarm, Oberschenkel oder Hals möglich	Schlachten von Tieren	
Schlag auf den Kopf mit nachfolgender Gehirnerschütterung oder Gehirnverletzung	Arbeiten mit Grosstieren (z.B. Pferde, Rinder)	
Erstickungsgefahr wegen Druck auf Brust. <i>Verschüttung, Kippen einer Last</i>	Logistik, Lagerarbeiten, Umgang mit Grosstieren (z.B. Pferde, Rinder)	
Waldarbeiten mit besonderen Gefahren. <i>Motorsägearbeiten (unter Verwendung der vorgeschriebenen PSA), Arbeiten in steilem Gelände, Holzlücken, Besteigen von Bäumen</i>	Gärtnerei, Feldarbeiten	
Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb. <i>Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten (z.B. Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Kontrollgänge)</i>	Wartungsarbeiten Lüftung, Sanitär, Elektro (Haustechnik), Kontrollgänge Energie- und Verbindungskanäle, Pikett	
Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden. <i>Werkzeugmaschinen ohne Einhausung</i>	Schreinerei, Schlosserei, mechanische Werkstätten	
Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen	Baustellen, Feldarbeit	
Umfüllen von erstickenden Gasen	Umfüllen von Flüssigstickstoff oder Helium, falls keine technischen, organisatorischen und persönlichen Massnahmen getroffen sind (siehe Merkblatt MB C6d „Arbeiten mit flüssigem Stickstoff in geschlossenen Räumen“)	
Klettern höher als 3 Meter	Gärtnerei, Feldarbeiten, Arbeiten mit Leitern, mit Absturzsicherung, auf Dächern	
Arbeiten bei denen Verletzungen wahrscheinlich sind, die zu einer kritischen bzw. lebensbedrohlichen Situation führen könnten? <i>Risikoanalyse: Kontakt Abt. Sicherheit und Umwelt</i>		X

Tabelle 1: Liste der Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung: Bei Alleinarbeit Notfall-Pager-Obligatorium



Liste gefährlicher Tätigkeiten bei denen Alleinarbeit verboten ist

Bei den in *Tabelle 2* aufgeführten Tätigkeiten ist die Alleinarbeit auch unter der Verwendung des Notfall-Pagers nicht gestattet. Es muss jeweils immer mindestens eine weitere Person anwesend sein.

Tätigkeiten	Beispiele	Ständige Überwachung durch zweite Person vorgeschrieben
Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen	Trafostationen, Hoch- / Mittelspannungsräume	X
Arbeiten mit starken Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen (bei akuter Strahlentoxizität)	Materialprüfung, Füllstand-Detektoren	X
Arbeiten in Feuerungsräumen, Hochkaminen und Verbindungskanälen	Heizkraftwerke, Unterhaltsarbeiten KVA	X
Arbeiten in Behältern und engen Räumen	Heizkraftwerke	X
Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen	Kontrolle und Unterhalt Kanalisationen, Grabungen (Geologie, Archäologie)	X
Einsteigen in Silos	Futtersilos	X
Abbrucharbeiten an Gebäuden	Rückbauarbeiten	X
Arbeiten unter Druckluft (Atemschutz) und Taucherarbeiten	Betriebsfeuerwehr, Feldarbeit in Gewässern (Biologie, Archäologie, Geologie)	X
Arbeiten an fliessenden Gewässern	Feldarbeit z.B. an Gewässern und im Hochgebirge	X
Arbeiten in Gebieten in welchen Naturgefahren auftreten können (z.B. Arbeiten im Hochgebirge: Lawinen, Springfluten, Steinschlag)	Feldarbeiten im Hochgebirge (Geologen)	X

Tabelle 2: Liste gefährlicher Tätigkeiten bei denen Alleinarbeit grundsätzlich verboten ist

Kontakt

Fragen zum Notfall-Pager:

Jörg Frank, Sicherheit und Umwelt, UZH
 Tel. +41 (0)44 635 49 28
 E-Mail: joerg.frank@su.uzh.ch
www.su.uzh.ch

Fragen zur Arbeitssicherheit oder Risikoanalyse

Sicherheit und Umwelt, UZH
 Tel. +41 (0)44 635 44 10
 E-Mail: info@su.uzh.ch
www.su.uzh.ch